

**Vertrag
über den Betrieb und die Förderung des Vereins
„Naturkindergarten Wurzelzwerge e.V.“ (freier Träger)**

Az: 462.20 - 177296

zwischen der Gemeinde Nordheim
 Hauptstraße 26
 74226 Nordheim
Vertreten durch Herrn Bürgermeister Volker Schiek

Und

dem „Naturkindergarten Wurzelzwerge e.V.“
 Weinbergstraße 25
 74226 Nordheim-Nordhausen
vertreten durch Herrn Sebastian Rücker (1. Vorstand)

1. Vertragsgegenstand

- 1.1.** Der Verein „Naturkindergarten Wurzelzwerge e.V.“ mit Sitz in Nordheim (freier Träger) betreibt auf dem gemeindlichen Flurstück Nr. 104, 74226 Nordheim-Nordhausen eine Kindergartengruppe.
- 1.2.** Das Grundstück wird dem Verein entsprechend der zwischen der Gemeinde Nordheim und dem Verein „Naturkindergarten Wurzelzwerge e.V.“ geschlossenen Nutzungsvereinbarung vom 18.3.2017 kostenlos zur Nutzung überlassen.
- 1.3.** Auf dem oben genannten Grundstück befindet sich eine bauliche Anlage (Schutzhütte). Für diese gelten die Regelungen, die in der Nutzungsvereinbarung vom 18.3.2017 festgelegt wurden.

2. Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) werden die Förderzuschüsse grundsätzlich nur für Einrichtungen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird folgendes vereinbart:

- 2.1.** Die Gemeinde Nordheim beteiligt den freien Träger rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2.** Der freie Träger kann in den Gremien der Gemeinde Nordheim angehört werden.
- 2.3.** Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere die Grundsätze der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4.** Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird der freie Träger ausgewogen berücksichtigt.
- 2.5.** Für jede Betreuungsform nach § 1 KiTaG werden als Grundlage der Planung ab 1. September 2004 folgende Mindestgruppengrößen vereinbart:
70 % der in der Betriebsgenehmigung festgelegten Kinderzahl.

Wird innerhalb des Kindergartenjahres die Mindestgruppengröße länger als 3 Monate unterschritten, informiert der freie Träger die Gemeinde Nordheim zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.

Wird danach die Mindestgruppengröße für weitere 3 Monate nicht erreicht, so entspricht die Kindergartengruppe nicht mehr der vorgeschriebenen Bedarfplanung gem. § 8 Abs. 2 KiTaG.

Es erfolgt dann keine weitere finanzielle Förderung des freien Trägers.

3. Betrieb der Einrichtung

3.1. Leistungen des freien Trägers

- 3.1.1.** Der freie Träger gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs-, und Betreuungsauftrages auf der Grundlage seiner Vereinsatzung, wonach der Vereinszweck auf der Förderung von Bildung und Erziehung in und mit der Natur beruht.
- 3.1.2.** Der freie Träger verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.
- 3.1.3.** Der freie Träger trägt die Kosten des Kindergartenbetriebes, soweit sie nicht durch Zuschüsse und Elternbeiträge gedeckt werden können.
- 3.1.4.** Die Pflege der Außenanlagen wird vom freien Träger übernommen. Bei Bedarf unterstützt die Gemeinde Nordheim. Der Bedarf ist rechtzeitig anzumelden.

3.2. Geltung gesetzlicher Regelungen

Der freie Träger ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an die gesetzlichen Regelungen gebunden.

3.3 Mitwirkung der Gemeinde Nordheim

- 3.3.1** Die Gemeinde Nordheim übernimmt den Räum- und Streudienst.
- 3.3.2** Folgende Entscheidungen des freien Trägers bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde Nordheim:
 - die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans,
 - die Festsetzung des Elternbeitrages, wenn er von dem in Ziff. 4.4. genannten Satz abweicht,
 - die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder.
- 3.3.3** Folgende Entscheidungen des freien Trägers bedürfen der Abstimmung mit der Gemeinde Nordheim:
 - 4** Bauumfang, Gesamtkosten und Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gem. Ziff. 4.2,
 - 5** die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 2.000 € je Kindergartengruppe,
 - 6** die Festlegung der Öffnungszeiten und Kindergartenferien.

4. Finanzierung der Einrichtung

4.1. Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

4.1.1. Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplanes) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal – entsprechend den Träger spezifischen vergütungs-

rechtlichen Regelungen - einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

4.1.2. Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere:

- 7** alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z.B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge),
- 8** die Ausgaben für
 - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes
 - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
 - die Unterhaltung der Außenanlagen, einschl. der Spielgeräte bis 500 €, im Einzelfall bzw. bis 2.500 € insgesamt pro Jahr.
 - die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z.B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,
 - folgende Ausgaben, wenn das Gebäude im Eigentum des freien Trägers steht (bei Eigentum der Gemeinde Nordheim trägt sie die Kosten)
 - Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude,
 - Erbbauzinsen, Entgelte für die Nutzung des Grundstückes, Zinsen für Baudarlehen.

4.1.3. Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtung (z.B. Aufwendungen für die Rechnungsführung, Aufstellung des Sonderhaushaltsplanes) werden wie folgt berücksichtigt:

Prozentuale Pauschale mit 1 % der Personalausgaben.

4.2. Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des freien Trägers; sie umfassen insbesondere die in DIN 276 festgelegten Kosten, wie z.B.

- die Baukosten inkl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau von Gebäuden,
- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes, einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar
- ein evtl. Grunderwerb, einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z.B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge für das Gebäude im Eigentum des freien Trägers und soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.1.2 handelt.

Die Beteiligung an Investitionsausgaben durch die Gemeinde Nordheim kann nach Antragstellung und positiver Entscheidung durch den Gemeinderat erfolgen. Die Antragstellung muss vor Beginn / Tätigkeit der Investition erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

4.3. Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen als Betriebsausgaben kann projektbezogen vereinbart werden.

4.4. Elternbeiträge

Der freie Träger erhebt Elternbeiträge, deren Höhe mindestens den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll.

4.5. Beteiligung der Gemeinde Nordheim an den laufenden Betriebsausgaben

Zur Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben gewährt die Gemeinde Nordheim einen Zuschuss in Höhe von 80% der Betriebsausgaben (GR-Beschluss vom 24.06.2016). Der Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 2 KiTaG beträgt derzeit 63% der Betriebsausgaben.

4.6. Auszahlung der Zuschüsse der Gemeinde Nordheim zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der Gemeinde Nordheim zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

Die Gemeinde Nordheim leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen, die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich 4 Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.7. Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die Gemeinde Nordheim kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt entsprechend den vom freien Träger festgelegten Regelungen.

5. Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

5.1. Der Vertrag tritt am 1.1.2019 in Kraft. Der Vertrag vom 1.12.2003 tritt damit außer Kraft.

5.2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.

5.3. Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

5.4. Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 5 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

Nordheim, den 1. Februar 2019

Gemeinde Nordheim
Volker Schiek
Bürgermeister

Verein „Naturkindergarten Wurzelzwerge e.V.“
Sebastian Rucker
1. Vorsitzender